

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 39 (1952)
Heft: 4: Freistehende und zusammengebaute Wohnhäuser
Rubrik: Kunstpreise und Stipendien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

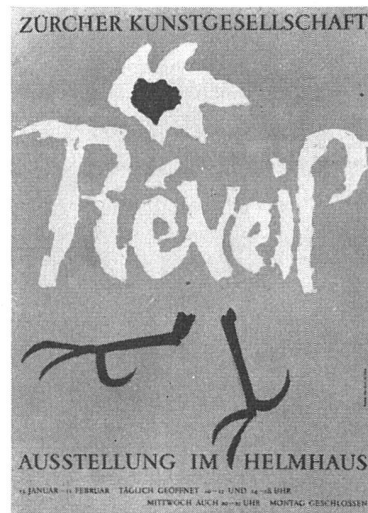
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Drei prämierte Plakate. Entwerfer (von l. nach r.): W. Baum, Biel; Herbert Leupin SWB, Basel-Augst; Karl J. Wegmann, Zürich

tät dieser Kunstproduktion mit der Modepublikation der dreißiger Jahre in eine Linie zu stellen. Aber so leicht macht es einem Bacon denn auch wieder nicht.

Das Auge promenierte über die neuralgische Leere dieser diabolischen Altargemälde, darin, in luftleerem Raum, eine Monstrosität sitzt, klaffenden Mundes, mit einem Antlitz, das mittelst Sandes, Zinkweiß und Wollfasern zustande kam und deshalb fluoresziert wie ein bis zum Rande gefüllter Aschenbecher nach durchwachter Nacht. Dieses unser Auge spaziert ungehindert, höchstens aufgehalten von dem gleichmäßig verteilten und nirgends unterbrochenen Grauen; es kommt jedoch nicht davon los, und wenn es sich schließlich angewidert davon abwendet, dann nur deshalb, weil der Betrachter, vielleicht nur, um sich zu verteidigen, sich einredet, daß das Ganze doch ganz einfach sinnlos sei. Er greift zum Allheilmittel unserer Tage und weist das Phänomen Bacon und seinen künstlerischen Nihilismus in die Domäne der psychologischen Pathologie. Seit siebzehn Jahren malt Francis Bacon, mit dem Durchhaltewillen, den sein berühmter Vorfahre bei der Bewerbung um das Schatzkanzleramt bei Königin Elisabeth an den Tag gelegt hat, diese Art Bilder. Immer sind es korpulente, ältere Männer, durch die Türspalte beobachtet, unter der Dusche, unter Fettsucht leidende Jagdaufseher in einer sonnenlichtdurchzitterten Lenzlandschaft, betitelt «Göring and his dog», ein lichtdurchglühender Felsabhang in Monte Carlo, mit einem Motorradunfall fatalsten Charakters im Vordergrund. Es würde einem so leicht gemacht, dies mit dem Aha! des Freizeitpsychologen zu erle-

digen, hätten diese Bilder nicht das Zeug zum Meisterwerk oder kündigte der Maler nicht mit jedem Pinselstrich ein solches an, ohne sein Versprechen hernach zu halten.

Wie alle englische Malerei ist auch diese romantisch-traditionell; sie hat die Kälte und Substanzarmut eines Watts, die Haltlosigkeit Füßlis; ihre Schrecklichkeit ist nicht realistischer Natur wie die Goyas und muß daher naiv, verträumt, unerwachsen wirken. Nie streift sie das Blutbad unserer Kriege und Torturen. Sie spielt sich inmitten der vier Wände unordentlicher Atelierwohnungen, scheinbar luxuriöser Appartements in Monte Carlo und Nizza ab. Die Magie, mit der sie uns anzieht, ist so zu erklären, daß sie, ob wir es zugestehen wollen oder nicht, einen wesentlichen Bestandteil unseres Daseins ausmacht.

Deshalb läßt Bacon unserm Wahlvermögen, ihn zu ignorieren oder rückhaltlos zu preisen, so wenig Spielraum. Seine Vision, sein Sousrealismus, gehört zum Bestand unseres heutigen Wesens. Es bedarf einer späteren Generation, um dies als allgemeingültig zu erkennen. Geschieht dies wirklich, dann ist Bacons Œuvre zweifellos von der Aureole Kunst umgeben, was heutzutage manchem noch höchst fragwürdig erscheinen mag. *H. U. Gasser*

Kunstpreise und Stipendien

Die besten Plakate des Jahres 1951

Aus einer Fülle von über 300 eingesandten, im Jahre 1951 veröffentlichten

ten Plakaten sind einmal mehr von der aus Vertretern der interessierten Kreise (Lithographiebesitzer, Plakatgesellschaft, Reklamefachleute, Graphiker) und der Eidgenössischen Kommission für angewandte Kunst zusammengesetzten Jury die «24 besten Plakate» ausgewählt und ihren Schöpfern, Druckern und Auftraggebern Ehrenurkunden des Eidgenössischen Departements des Innern überreicht worden. Ausgezeichnet wurden folgende Graphiker: Ruodi Barth SWB, Basel; W. Baum, Biel; Alex Billeter, Neuchâtel; Blaise Bron, Luzern; Donald Brun SWB, Basel; Hans Falk SWB, Zürich; Adolf Flückiger, Bern; H. & L. Gantenbein, Zürich; Pierre Gauchat SWB, Zürich; Honegger-Lavater SWB, Zürich; Claude Humbert, Genf; Herbert Leupin SWB, Basel (3); Hans Looser, Zürich; Pierre Monnerat, Lausanne (2); J. Müller-Brockmann SWB, Zürich; Beni Olonetzki, Zürich; Celestino Piatti SWB, Riehen (2); Hans Thöni SWB, Bern; Karl J. Wegmann, Zürich.

Die im ganzen befriedigende diesjährige Ernte gibt zu keinen grundsätzlichen Bemerkungen Anlaß, die nicht schon bei früheren Prämiierungen an dieser Stelle geäußert wurden. Als erfreuliches Resultat darf notiert werden, daß diesmal die Verleihung sehr viel «demokratischer» als in den letzten Jahren ausgefallen ist. In die 24 Plakate teilen sich 20 Graphiker, nur einer (H. Leupin) ist mit drei, nur zwei (P. Monnerat, C. Piatti) sind mit je zwei Plakaten beteiligt. Ebenfalls erfreulich ist, daß zu den bewährten «Abonnenten» auf die «Besten» einige neue Namen jüngerer Kräfte getreten sind. Werden sie sich bewähren, finden sie wieder Auftraggeber, oder aber war

die prämierte Leistung ein Zufallstreffer? Sucht man sich zu erinnern, welche überragenden, aber nicht prämierten Plakate das vergangene Jahr gebracht hat (leider ist die der Jury vorliegende Jahresproduktion als Ganzes der Öffentlichkeit nicht zugänglich), dann vermißt man – ungeachtet aller subjektiven Bevorzugungen – allerdings einige starke Leistungen unter den «Besten». Es sei daran erinnert, daß die Prämierung auf künstlerische Haltung, Druckqualität und Werbekraft hin erfolgt. In dem Augenblick, da für die Auszeichnung mehr die Werbekraft oder die Druckqualität als die künstlerische Haltung den Ausschlag geben – und das ist auch heuer bei mehr als einem Plakat der Fall –, verliert die Bezeichnung «beste Plakate» an Berechtigung. Dem unbefangenen Betrachter wird in ein paar Fällen, eidgenössisch testiert, etwas als vorbildliche, überragende Leistung vorgeführt, was im besten Falle ein werbemäßiger Treffer, nicht aber ein überzeugender künstlerischer Wurf war. Die hier zutage tretende Problematik des Jurierungsprinzips, die gleichzeitig eine Problematik der Juryzusammensetzung ist, bildet gegenwärtig den Gegenstand von Diskussionen im Schoße der Verbände der Graphiker wie der Reklamefachleute. Auch das Bemühen, alle Landesteile zu berücksichtigen, birgt Gefahren in sich und stellt den Gesichtspunkt der künstlerischen Qualität in Frage. W.R.

Förderung der angewandten Kunst

Das Eidgenössische Departement des Innern hat auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für angewandte Kunst für das Jahr 1952 die Ausrichtung von Stipendien und Aufmunterungspreisen an folgende Kunstgewerbler beschlossen:

Stipendien: Gigon André, Keramiker, Pully/Lausanne; Grindat Henriette, Photographin, Lausanne; Wenger Käthi, Weberin und Stickerin, Ligerz.

Aufmunterungspreise: Bauer Heiner, Graphiker, Bern; Blaser Werner, Möbelarchitekt, Basel; Deville Michel, Emailleur, Genève; Gaeng Jenny, Weberin, La Conversion; Hänni-Bonzon Simone, Dekorationsmaler, Baden; Ossommer Lor, Mosaizist, Veytaux-Chillon; Salvioni Alberto, Maler, Mailand und Lugano; Stadler-Stölzl Gunda, Handweberin, Küsnacht (Zürich); Stieger Heinz, Graphiker VSG, Zürich; Thévoz Jacques, Photograph, Fribourg.

Bauchronik

Der private Wohnbau in Frankreich und seine finanziellen Schwierigkeiten

Wer Frankreich in letzter Zeit bereist hat, wird den Eindruck einer bedeutenden Tätigkeit im Baugewerbe gewonnen haben. Tatsächlich zeugen zahlreiche Baustellen davon. Der Wiederaufbau ist in vielen Teilen des Landes weit fortgeschritten. Daneben errichten Stadtverwaltungen, halbstaatliche Organismen, wie die H. L. M. (= Habitations à loyer modéré), und Genossenschaften Mehrfamilienhäuser, die die Wohnungsnot lindern helfen. Diese erfreuliche Tätigkeitszunahme gehört aber noch nicht zum normalen, auf Privativinitiative fußenden Wohnbau, dem ein Großteil der lebenswichtigen Aufgabe zufällt, für die laufende Erhaltung des Wohnungsbestandes im Lande zu sorgen. Seit 1918 erfüllt bekanntlich in Frankreich der Wohnbau diese Aufgabe in ganz ungenügendem Maße, was sich in einem immer weiter fortschreitenden Zerfall des Hausbesitzums äußert. Die Gründe dafür und der Zusammenhang mit der Wirtschaftslage sind von Fachleuten untersucht worden. Ein ausgezeichnete Aufsatz über dieses Thema von Herbert Lüthy ist kürzlich in der Zeitschrift «Der Monat», Nr. 35/1951, erschienen.

Hier seien einzig die Mißstände, die dem privaten Wohnbau im Wege stehen, erwähnt und die Ermutigungsmaßnahmen geschildert, die von der Regierung zu seiner Wiederbelebung ergriffen worden sind.

Die Haupthindernisse einer unternehmungsfreudigen Bautätigkeit sind kurz folgende: Hohe Baukosten – Beschränkung im Verfügungsrecht über das Hauseigentum – Im Vergleich zu den Baukosten ungenügende Mietzinse, also ungenügende Rendite – Spärliche Bankkredite zu hohem Zinsfuß.

Die hohen Baukosten rühren zum großen Teil von der Belastung der Bauunternehmungen durch vermehrte Unkosten und Steuern, wie es anderswo auch der Fall ist. Es dürfte schwer halten, sie herabzusetzen. Ebenso ist es aus sozialen Gründen kaum denkbar, den Mieterschutz aufzuheben, obschon er zu einer folgenschweren Entrechtung der Hauseigentümer geführt hat. Es bleiben zwei Hindernisse, die man zu überwinden trachtet: das Mißverhältnis zwischen Baukosten und Miet-

zinsen und die Unzulänglichkeit des Baukredites. Unter dem tatkräftigen Impuls des Wiederaufbauministers *Claudius Petit* sind dazu planmäßig sich ergänzende Maßnahmen ergriffen worden.

Vor drei Jahren wurde zunächst ein Gesetz eingeführt, welches eine stufenweise Heraufsetzung der Mietzinse bis zum Dreifachen ihres Anfangsbetrages vorsieht, das 1955 erreicht werden soll. Damit verbunden ist ein allgemeinverbindliches Berechnungsverfahren der Mietzinse, das sich auf Lage, Fläche und Komfort der Wohnungen gründet.

Als zweiter Schritt trat im Herbst 1950 ein Gesetz über die Erteilung von Prämien für den Bau neuer Wohnungen in Kraft. Diese Prämien kommen jedem zugute, der neuen Wohnraum schafft, sei es als Eigenheim, als Siedlungshaus oder als eigentliches Miethaus. Sie betragen 500 französische Franken pro Quadratmeter Wohnfläche und pro Jahr und werden während zwanzig Jahren ausbezahlt. Sie stellen also eine Art Subvention dar.

Die Wirkung der Prämien wird durch weitere Maßnahmen ergänzt, welche die Aufnahme von Anleihen durch den Bauherrn erleichtern sollen. Wie erwähnt, ist die Rendite der Mietobjekte sehr niedrig, was unter anderem dazu geführt hat, daß der Verkaufswert von Immobilien tief unter ihrem Erstellungswert bleibt. Da zudem die Banken Hypothekaranleihen nur äußerst vorsichtig bemessen, kann durch Leihgelder lediglich ein bescheidener Teil der Baukosten gedeckt werden.

Um großzügigeren Kredit zu erwirken, hat nun der Staat Vereinbarungen mit gewissen Kreditanstalten getroffen, die sich verpflichten, kurz- oder langfristige, durch erste Hypotheken gesicherte Anleihen zu gewähren, deren Betrag 60 % der Bausumme erreichen kann. Die hohen Zinsansätze (7 % und mehr) müssen dabei im Lichte der ständigen Geldentwertung beurteilt werden.

Da solch ausgedehnte Anleihen größere Risiken mit sich bringen, die die Kreditanstalt nicht auf sich nehmen würde, gibt der Staat seine zusätzliche Garantie. Dem Bauherrn gegenüber knüpft er sie an Bedingungen, die bereits für die Erteilung der Prämien maßgebend sind: das Projekt muß einen rationellen Grundriß aufweisen und für Qualität bürgende Materialien vorsehen. In andern Worten, es muß Gewähr für einen höchstmöglichen Wert des Gebauten bieten. Daß durch Bewilligung oder Nichtbewilligung von